

in Kleinsteenberg und 9. Hermann Geringmuth's in Mügeln.

Präsident Dr. Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 449.) Unterlage zum mündlichen anderweiten Bericht der Finanzdeputation Abtheilung A über die Differenz in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des zu erbauenden Gebäudes für die Amtshauptmannschaft Meissen.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 450.) Königl. Decret vom 12. März 1884, die Uebernahme des Betriebes einer von Ronneburg nach Meuselwitz zu erbauenden Eisenbahn betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

Wir können sofort zur Tagesordnung selbst übergehen: „Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation, das königl. Decret Nr. 32, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 32.)

Anträge zum mündl. Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 180.

Zusammenstellung d. Beschlüsse d. I. R., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 180 sub. c)

Antrag, den Abstimmungsmodus über Decret 32 u. 43 betr., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 183 u. 184.)

Referent Herr Abg. Opitz. — Wir kommen zunächst zu den Anträgen Nr. 183 und 184, die formelle Behandlung bei der heutigen Berathung betreffend. Der Herr Referent!

Referent Opitz: Meine geehrten Herren! Ihre Gesetzgebungsdeputation hat zwar die Berathung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes nach allen Kräften zu beschleunigen gesucht. Sie ist unmittelbar, nachdem ihr die Beschlüsse der Ersten Kammer gedruckt zugegangen, in die Berathung des Entwurfes eingetreten und hat diese Berathung in ununterbrochener Aufeinanderfolge zu Ende geführt. Trotzdem ist es ihr nicht möglich gewesen, bei dem vorgerückten Stadium, in welchem sich der Landtag befindet, der hohen Kammer einen schriftlichen Bericht zugehen zu lassen. Sie hat sich vielmehr darauf beschränken müssen, Ihnen lediglich die Anträge zu einem

mündlichen Bericht vorzulegen, sollte anders nicht das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt werden.

Was nun die geschäftliche Behandlung der Sache anbelangt, so wird wohl hier ebenso, wie in der Ersten hohen Kammer der nämliche Wunsch auf möglichste Beschleunigung der Berathung des gegenwärtigen Entwurfes vorwalten. In der Ersten Kammer hat man, um diesem Wunsche praktische Folge zu geben, beschlossen, zunächst eine Frist zu dem Zweck zu setzen, um etwaige Abänderungsanträge an die Kammer einzubringen, und nur in Bezug auf diese etwa eingehenden Abänderungsanträge eine Specialabstimmung zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten; im Uebrigen aber, und zwar in Bezug auf alle diejenigen Paragraphen, zu denen Abänderungsanträge nicht eingegangen waren, eine Gesamtabstimmung vorzunehmen beschlossen und eintreten lassen. Wir, meine Herren, sind nun leider nicht in der nämlichen Lage, und zwar um deswillen nicht, weil uns nicht ebenso, wie der hohen Ersten Kammer ein schriftlicher Bericht vorliegt, sondern nur die Anträge zu dem mündlichen Bericht, und weil es ferner wohl unerlässlich sein wird, wenigstens einem Theil dieser Anträge, soweit sie nicht ohne Weiteres sich erklären, eine Erläuterung zu Theil werden zu lassen; ebenso aber auch zu einigen weiteren Paragraphen die Bemerkungen zu referiren, welche die hohe königl. Staatsregierung erläuternd zu denselben gegeben hat. Außerdem würde es die Kürze der Zeit, die uns für den Landtag noch zur Verfügung steht, jedenfalls nicht rathlich haben erscheinen lassen, eine gleiche Frist zur Stellung von weiteren Abänderungsanträgen hier zu setzen. Aus diesem Grunde hat die Deputation geglaubt, Ihnen empfehlen zu sollen, eine Specialberathung und Abstimmung nur bezüglich derjenigen Paragraphen eintreten zu lassen, bezüglich deren seitens des Referenten oder sonst seitens der Kammer oder der hohen königl. Staatsregierung Bemerkungen gemacht werden; dagegen in Bezug auf die übrigen Paragraphen, bei denen dies nicht der Fall ist, eine Gesamtabstimmung vorzunehmen.

Präsident Dr. Haberkorn: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Herr Abg. Bönisch!

Abg. Bönisch: Meine Herren! Ich bin mit dem Gesetzentwurf und den beantragten Abänderungen einverstanden; allein ich fühle mich verpflichtet, einen Punkt hier in der allgemeinen Debatte zu berühren.

Präsident Dr. Haberkorn: Wir behandeln jetzt bloß die formelle Frage.

Abg. Bönisch: Dann verzichte ich jetzt.

Präsident Dr. Haberkorn: Also da Niemand hierzu das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

*) M. I. R. 1 Bd. S. 228 ff.